Feuerwehr Eltze zieht 2026 in einen Neubau

Der Uetzer Rat hat das Baugebiet Plockhorster Straße beschlossen / 40 neue Wohneinheiten und ein Feuerwehrhaus sollen entstehen

UETZE (tz). Der Neubau einer Unterkunft für die Ortsfeuerwehr Eltze ist jetzt unter Dach und Fach. Auf seiner jüngsten Sitzung hat der Rat der Gemeinde den Weg für ein Neubaugebiet an der Plockhorster Straße freigemacht. Dort soll auch das neue Feuerwehrgerätehaus entstehen.

Schon seit der Aufstellung des aktuellen Feuerwehrbedarfsplans im Jahr 2019 ist klar, dass die derzeitige Wache an der Straße Welle den Ansprüchen moderner Feuerwehren nicht mehr genügt. Die heutige Wache ist Teil eines Gebäudekomplexes, in dem auch die Kita und die Grundschule untergebracht sind. Dort ist der Schulungsraum zu klein, es fehlen getrennte Umkleiden für Männer und Frauen, nach Geschlechtern getrennte Toiletten sowie Flächen für eine Gerätewerkstatt und ein Materiallager. Außerdem fehlt in der Halle ein Platz für das nach dem Feuerwehrbedarfsplan vorgesehene dritte Fahrzeug.

Das alles soll mit dem Neubau, der knappe 100 Meter vom alten Standort entfernt entsteht, der Vergangenheit angehören. Rund 4 Millionen Euro investiert die Gemeinde in den Neubau westlich des Sportplatzes. 1,5 Millionen Euro davon kommen als sogenannte Bedarfszuweisung vom Land. Das Innenministerium unterstützt jedes Jahr finanzschwache Kommunen bei notwendigen Investitionen in die Infrastruktur. Mit den 1,5 Millionen Euro bewegt sich die Förderung an der oberen Grenze.

Hier kommt es hin: An der Einmündung des Wegs zum Sportplatz (rechts) mit der Plockhorster Straße (links) soll das neue Feuerwehrhaus gebaut werden. Foto: Michael Schütz

Bis die Feuerwehr umziehen kann, wird noch Zeit ins Land gehen. „Der Baubeginn ist für September 2025 geplant“, kündigt Rathaussprecher Andreas Fitz an. Ende 2026 soll dann der Umzug erfolgen. Dann finden die Feuerwehrleute ein Gebäude vor, das genügend Platz für alle notwendigen Aktivitäten lässt. Der Nachwuchs bekommt einen eigenen Jugendraum, und in der Halle stehen vier Stellplätze zur Verfügung.

Drei davon sind für den Fahrzeugpark vorgesehen. Auf dem vierten werden Gerätschaften der Gemeinde für den Katastrophenschutz gelagert. „Die bisherigen Räumlichkeiten reichen dafür nicht mehr aus“, sagte Fitz. Das Gebäude bekommt auch mindestens eine Fotovoltaikanlage für den Eigengebrauch. „Inwieweit der Einbau einer größeren Anlage wirtschaftlich ist, wird gerade geprüft“, erklärt der Rathaussprecher.

Das neue Feuerwehrhaus ist Teil eines Neubaugebietes, das die Lücke zwischen dem Sportplatz und der östlichen Wohnbebauung an der Plockhorster Straße schließt. 40 Wohneinheiten sollen dort entstehen. Die Aufgabe der Vermarktung der Baugrundstücke hat die Hannover Region Grundstücksgesellschaft (HRG) übernommen. Die regionseigene Gesellschaft will im Frühjahr 2025 mit der Vermarktung beginnen. „Baubeginn wird dann im Sommer 2025 sein“, kündigte HRG-Projektleiter Sven Kanngießer an.

Das Gebiet bestehe aus einem äußeren Ring, vorwiegend mit Einfamilienhäusern. Im Kernbereich der neuen Siedlung soll verdichteter gebaut werden können, etwa mit mehrgeschossigen Reihenhäusern. So will die Gemeinde die Bau- und Mietpreise geringer halten. „Es gibt auf dem Land einen zunehmenden Bedarf an günstigen Wohnungen“, erklärt Kanngießer. Sozialen Wohnungsbau werde es allerdings nicht geben.

Von dem Erlös für die Grundstücke wird auch die Gemeinde profitieren, denn die HRG überweist einen sogenannten Folgekostenbetrag an Uetze, um in Infrastruktur für das Gebiet zu investieren. Wie hoch dieser Betrag sein wird, wollte Kanngießer allerdings nicht verraten. Hier sei mit der Gemeinde Vertraulichkeit vereinbart worden.

Versammlung des RuF Hänigsen

HÄNIGSEN (r/fh). Der Reit- und Fahrverein (RuF) Hänigsen kommt zur Jahreshauptversammlung zusammen. Sie beginnt am Freitag, 21. Februar, um 18.30 Uhr im Linden-Casino, Erlenweg 6.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Berichte des Vorstands und Ehrungen der Mitglieder.

Zudem finden Neuwahlen für die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden statt. Anträge müssen bis zum 7. Februar per E-Mail an tietje-oers@reitverein-haenigsen.de eingereicht werden. Vor dem offiziellen Beginn wird zum gemeinsamen Essen eingeladen.

Versammlung der Schützen

ALTMERDINGSEN (r/fh). Der Schützenverein Altmerdingsen kommt zur Jahreshauptversammlung zusammen.

Sie beginnt am Sonnabend, 8. Februar, um 19 Uhr im Schützenheim, Hänigser Kirchweg 2.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Wahlen, Berichte und Ehrungen.

Gemeinde begrüßt Daniel Lechler

UETZE (r/fh). Der Pastor im Probedienst Daniel Lechler kommt in die evangelische Gemeinde An Aue und Fuhse. Seine Ordination, also die offizielle Beauftragung, erfolgt am Sonntag, 2. Februar, ab 14 Uhr in der Johannes-der-Täufer-Kirche, Kirchstraße 3, in Uetze. Der Gottesdienst wird von Regionalbischöfin Petra Bahr und Superintendentin Sabine Preuschoff geleitet. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht bei einem Empfang die Möglichkeit, Daniel Lechler persönlich zu begrüßen. Zuletzt war er Vikar in der St.-Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf.

Kabarett-Abend in der Agora

UETZE (r/fh). Der Kulturkreis Uetze lädt zu einem Kabarett-Abend mit dem Duo „Das Geld liegt auf der Fensterbank, Marie“ ein. Bei dem Auftritt präsentieren sie ihr Programm „Glorreich versieben“. Beginn ist am Freitag, 21. Februar, um 19.30 Uhr in der Agora des Schulzentrums, Marktstraße 6. Im Foyer gibt es ab 18.30 Uhr Snacks und Getränke. Karten gibt es im Vorverkauf für 22 Euro (zuzüglich Gebühren) im Online-Portal tickets.haz.de oder im Uetzer Rathaus, Marktstraße 9, sowie an der Abendkasse für 25 Euro.

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. *Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Uetze wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten*
   Ort der Einsichtnahme: Rathaus der Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Zimmer 6 EG (barrierefrei),
   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. *Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Rathaus der Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Zimmer 6 EG (barrierefrei), Einspruch einlegen.*
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. *Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.*
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. *Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 47 - Hannover-Land II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.*
5. *Einen Wahlschein erhält auf Antrag*
   *5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,*
   *5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,*
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. *Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte*
   – einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   – einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.
   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde· vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
   Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Uetze, 15.01.2025
Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

4782401_002625

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. *Am 23.02.2025 findet die*
   Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
   statt.
   Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. *Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.*
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Der Briefwahlverstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in dem Hannover Congress Centrum (HCC), Niedersachsenhalle/ Glashalle, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover, zusammen.
3. *Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.*
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine Erststimme in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll;
   und seine Zweitstimme in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. *Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.*
5. *Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,*
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. *Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig(§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).*
   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht(§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Uetze, 15.01.2025
Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

4781201_002625

Das 3. Burgdorf Open Air präsentiert SANTIANO

Mit ihrer unverwechselbaren Mischung aus Rock- und traditionellen Folk-Elementen hat SANTIANO in den vergangenen mehr als zehn Jahren ihrer unglaublich erfolgreichen Karriere die Herzen von Millionen von Menschen erobert. Ihre Alben stürmten die Charts, ihre Live-Shows sind legendär und wer schon einmal auf einem Konzert von SANTIANO war, der weiß nur zu gut um die Urgewalt der Rockband. Seit ihrer Gründung im Jahr 2011 schreiben SANTIANO ein Erfolgskapitel nach dem anderen. Dem Stadtmarketing Burgdorf und der Block Musik GmbH ist es gelungen, SANTIANO für das 3. Burgdorf Open Air Konzert auf dem Schützenplatz in der Burgdorfer Innenstadt zu gewinnen. Erstmals steht eine Tribüne mit Sitzplätzen bereit. Medienpartner des Pop-Events ist die Hannoversche Allgemeine Zeitung / Neue Presse.
Fans dürfen viele der bekannten und größten Hits erwarten, aber auch Songs der Second Edition, die bereits Anfang Oktober erschien. SANTIANOs Songs überzeugen vor allem durch lebendiges wie berührendes Storytelling - erzählen glaubhaft und authentisch Geschichten voller Sehnsucht nach Freiheit und unbändiger Abenteuerlust.
SANTIANO verstehen es, ihren Live-Shows diesen magischen Funken einzuhauchen, sobald sie die Bühne betreten.
Und natürlich sorgt die Band auch beim 3. Burgdorf Open Air für den charakteristischen SANTIANO-Sound, der mittlerweile drei Generationen begeistert. Elektrisierende Gitarrenriffs und pulsierende Drums vereinen sich zu kraftvollem Rock, während traditionelle Shanty-Einflüsse und melancholisch anmutende Irish-Folk-Elemente den Songs das gewisse Etwas verleihen, mitreißende wie eingängige Pop-Rock-Melodien – all das gehört zum genialen wie unverwechselbaren Markenzeichen einer Band, die man mindestens einmal live erlebt haben muss – darüber sind sich Fans und Kritiker gleichermaßen einig. Geballte Energie und eine Show, die unter die Haut geht, mitreißt und für eine Nacht lang den Alltag vergessen lässt – das ist das große Versprechen von SANTIANO. Und dies werden sie natürlich auch im nächsten Jahr mit dem größten Vergnügen wieder einhalten.
Tickets gibt es unter anderem auf tickets.haz.de und in den HAZ/NP-Geschäftsstellen.

VERANSTALTER: STADTMARKETING BURGDORF E.V. IN KOOPERATION MIT BLOCK MUSIK GMBH